

Steuerberaterkammer Brandenburg

- Körperschaft des öffentlichen Rechts -



Jahresbericht 2018

**der Steuerberaterkammer
Brandenburg**

Inhaltsverzeichnis

		Seite
	Vorwort	4-5
	Leitbild des steuerberatenden Berufs	6
I.	Berufs- und Steuerpolitik	7-9
1.	Berufspolitische Aktivitäten	10-13
2.	Steuerpolitische Aktivitäten	
II.	Die Kammer als Partner der Mitglieder	
1.	Mitgliederstruktur der Steuerberaterkammer Brandenburg	13-14
2.	Beratung und Information	14-16
3.	Vermittlungen/Gutachten/Existenzgründungsgutachten für Kammermitglieder	16-17
4.	Praxisabwicklung/-vertretung/-treuhandenschaft	17
5.	Berufszugang	17-18
6.	Qualifikation zum „Fachberater“ und zur Führung der Berufsbezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“	18-19
7.	Berufsaufsicht/Widerrufsverfahren	19-20
8.	Abwehr unerlaubter Steuerrechthilfe	20-21
III.	Berufsbildung	
1.	Aufgaben der Kammer im Bereich der Ausbildung, Umschulung und Fortbildung	21-22
2.	Unterstützung der Kammermitglieder bei der Personalgewinnung durch Ausbildung	21-22
3.	Ausbildungsmarketing für die Steuerfachangestellten – Ausbildung	22-23
4.	Qualitätssicherung und –entwicklung der beruflichen Bildung	23-25
5.	Durchführung von Abschluss- und Fortbildungsprüfungen	26
6.	Berufliche Fortbildung für Kammermitglieder	26-27
IV.	Zusammenarbeit und Kontakte	
1.	Bundessteuerberaterkammer und Steuerberaterkammern	27-28

2.	Deutsches wissenschaftliches Institut der Steuerberater e. V.	28
3.	Zusammenarbeit mit anderen berufsständischen Einrichtungen	29
4.	Kontakte zur Finanzverwaltung	29-30
5.	Zusammenarbeit mit Organisationen der Wirtschaft	30
6.	Öffentlichkeitsarbeit und Kontakte	30-31
7.	Zusammenarbeit mit der polnischen Steuerberaterkammer Zielona Góra	31

Anhang: Mitgliederstatistik – Anlage 1
 Berufsbildungsstatistik – Anlage 2

Vorwort

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,
sehr geehrte Damen und Herren,

der vorliegende Jahresbericht unterrichtet Sie über die wesentlichen berufs- und steuerpolitischen Entwicklungen und die Aktivitäten des Vorstandes der Steuerberaterkammer Brandenburg im Jahre 2018. Der Jahresbericht enthält auch Informationen zum Dienstleistungsangebot und zu den Serviceleistungen unserer Kammer. (Die Unterstützung der Mitglieder bei der Bewältigung ihrer vielfältigen beruflichen Herausforderungen ist und bleibt vorrangiges Ziel der Arbeit des Vorstandes).

Das Jahr 2018 hat für uns alle eine Vielzahl von Herausforderungen und Veränderungen gebracht, die vielfach in der europäischen Politik begründet sind. So haben auch unseren Berufsstand europapolitische Vorhaben begleitet, sei es z. B. das Dienstleistungspaket der Europäischen Kommission, die Anzeigepflichten für Steuergestaltungen, das EU-Vertragsverletzungsverfahren zu den Vorbehaltsaufgaben oder die Datenschutz-Grundverordnung.

Bereits Anfang 2018 konnte die Bundessteuerberaterkammer das Scheitern der sogenannten „Elektronischen Dienstleistungskarte“ als berufspolitischen Erfolg verbuchen. Mit Unterstützung des Europäischen Parlaments und gemeinsam mit anderen berufsständischen Organisationen konnte die Einführung des Herkunftslandprinzips durch die Hintertür verhindert und damit die Bürger vor einem Mehr an Bürokratie bewahrt werden.

Das Vertragsverletzungsverfahren, das die EU-Kommission gegenüber Deutschland wegen bestimmter Vorschriften im Steuerberatungsgesetz angestrengt hat, ist nach wie vor nicht vom Tisch. Hier wird seitens der EU versucht, ein eingespieltes Räderwerk der Steuererhebung und des Verbraucherschutzes in Deutschland zu beschädigen.

Die Datenschutz-Grundverordnung hat uns ebenfalls lange beschäftigt. Die Bundessteuerberaterkammer und die Regionalkammern haben den Berufsstand mit vielen praktischen Hilfsmitteln unterstützt. Offen ist jedoch immer noch die Frage, ob sich aus der Datenschutz-Grundverordnung ableiten lässt, dass Steuerberater im Rahmen der Lohnverarbeitung als Auftragsverarbeiter handeln und nicht als Verantwortliche. Unsere Meinung dazu haben wir – abgestimmt zwischen der Bundessteuerberaterkammer und dem DStV – mehrmals zum Ausdruck gebracht. Es lässt sich mit den Berufspflichten nicht vereinbaren, wenn wir im Rahmen der Lohnverarbeitung einen Auftragsverarbeitungsvertrag abschließen, denn dann sind wir weisungsgebunden und nicht mehr unabhängig tätig. Wir hoffen, in dieser Angelegenheit bald zu einer befriedigenden Lösung zu kommen.

Auch das Thema „Geldwäsche“ begleitet uns in diesem Jahr weiterhin. Wir sehen es mit Sorge, dass die gesetzlich geschützte und verfassungsrechtlich anerkannte Verschwiegenheitspflicht des Steuerberaters und das damit verbundene Vertrauensverhältnis zwischen Steuerberater und Mandant im Geldwäschegesetz eingeschränkt werden soll. Dies gilt insbesondere für die vorgesehene Meldepflicht bei Immobilientransaktionen. Auch möchte ich Sie bitten, sich mit den vom Kammervorstand beschlossenen, aktualisierten Auslegungs- und Anwendungshinweisen zum Geldwäschegesetz auseinanderzusetzen. Es scheint mir unverzichtbar, das Thema Geldwäsche aktiv zu begleiten. Die Alternative wäre ein weiterer Eingriff des Staates in unsere berufliche Selbstverwaltung, der unbedingt verhindert werden muss.

Bei der im Ergebnis der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 10. April 2018 notwendig gewordenen Reform der Grundsteuer hat sich die Regierungskoalition nunmehr auf einen Kompromiss geeinigt. Es bleibt abzuwarten, wie das Gesetz vom Bundestag beschlossen wird.

Auch die Nachwuchssicherung bleibt uns als Dauerthema erhalten. Nachwuchsprobleme, sowohl bei der Suche von Mitarbeitern als auch bei der Suche nach Kollegen, kennt jeder Steuerberater. Dazu haben Bundessteuerberaterkammer und die Regionalkammern Anfang dieses Jahres sowohl die neukonzipierte Nachwuchskampagne „Mehr als du denkst“, als auch die neue Fortbildungsmöglichkeit zum/zur „Fachassistent/in Rechnungswesen und Controlling“ gestartet. Über die Organisation der Berufsausbildung, berufliche Fortbildungsmaßnahmen sowie auch die Teilnahme an Ausbildungsmessen und Berufsinformationstagen haben wir unseren Beitrag zur Gewinnung qualifizierten Fachpersonals geleistet. Dabei hilft uns, dass wir als Steuerberaterkammer durch ehrenamtlich tätige Kolleginnen und Kollegen unterstützt werden.

Darüber hinaus ist es uns wichtig, die erfreulich gute Ausbildungsbereitschaft unserer Kolleginnen und Kollegen zu erhalten und möglichst zu erhöhen. Die Kammer bietet viele Unterstützungsmöglichkeiten, um Auszubildende zu finden und die Durchführung der Ausbildung zu erleichtern. Auch an der Modernisierung des Steuerfachangestellten-Berufsbildes wird aktuell gearbeitet. Die Ausbildung des Mitarbeiter Nachwuchses in der eigenen Kanzlei ist angesichts der aktuellen Arbeitsmarktsituation heute wichtiger denn je.

Abschließend möchte ich mich an dieser Stelle bei den vielen ehrenamtlich tätigen Kolleginnen und Kollegen bedanken, die sich in die Arbeit der Steuerberaterkammer Brandenburg einbringen. Ohne deren tatkräftige Unterstützung könnte die Kammer ihren vielfältigen Aufgaben nicht gerecht werden. Die berufliche Selbstverwaltung lebt vom ehrenamtlichen Einsatz ihrer Mitglieder.

Kammervorstand und Geschäftsführung bedanken sich bei allen Kolleginnen und Kollegen für das entgegengebrachte Vertrauen.

Mit freundlichen und kollegialen Grüßen



Meier
Präsident

Potsdam, im Juni 2019

Leitbild des steuerberatenden Berufs *

Als Steuerberater und Steuerberaterinnen sind wir Angehörige eines Freien Berufs und Organ der Steuerrechtspflege. Durch die gesetzlich geschützte berufliche Verschwiegenheit und die detaillierte Kenntnis der wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse unserer Mandanten tragen wir ein hohes Maß an Verantwortung und haben eine besondere Vertrauensstellung.

Wir begleiten unsere Mandanten als unabhängige und kompetente Ratgeber bei allen steuerlichen und wirtschaftlichen Fragestellungen mit dem Ziel, ihre Interessen als Unternehmer, Institutionen oder Privatpersonen optimal zu vertreten sowie ihren wirtschaftlichen Erfolg zu fördern und zu sichern.

Unser Leistungsangebot umfasst insbesondere die Rechnungslegung nach nationalen und internationalen Vorgaben, die Steuerberatung und den steuerlichen Rechtsschutz. Die Beratung in privaten Vermögensangelegenheiten, die betriebswirtschaftliche Beratung sowie die Durchführung von gesetzlichen und freiwilligen Prüfungen sind weitere wesentliche Tätigkeitsfelder.

Wir üben unseren Beruf unabhängig, eigenverantwortlich und gewissenhaft aus. Durch hohe Qualifikation, verbunden mit konsequenter Fortbildung, durch effiziente Kanzleiführung und Qualitätsmanagement schaffen wir die Grundlage, um auch zukünftigen Anforderungen flexibel begegnen zu können.

*verabschiedet 2006

I. Berufs- und Steuerpolitik

1. Berufspolitische Aktivitäten

a) EU-Dienstleistungspaket

Mit ihrem Dienstleistungspaket hatte die EU-Kommission eine Reihe von Gesetzgebungsvorschlägen vorgelegt, die u. a. in die Selbstverwaltung der Steuerberater eingreifen sollten. Konkret handelt es sich hierbei um die elektronische Dienstleistungskarte, das Notifizierungsverfahren und die Verhältnismäßigkeitsprüfung. Bereits im Frühjahr 2018 konnte der Berufsstand das Scheitern der sogenannten „elektronischen Dienstleistungskarte“ als berufspolitischen Erfolg verbuchen, wovon wir in unseren Mitteilungsblättern berichtet haben.

Mit Unterstützung des Europäischen Parlaments wurde verhindert, dass ein neues „Bürokratiemonster“ plus Einführung des Herkunftslandprinzips durch die „Hintertür“ kommt. Beim Notifizierungsverfahren ist es der BStBK gelungen, die Probleme einer Umkehr der Darlegungs- und Beweislast überzeugend darzulegen.

Im Ergebnis dessen bildete sich im Oktober 2018 eine Sperrminorität der Mitgliedstaaten gegen den Vorschlag, worauf der Rat die Trilogverhandlungen unterbrechen musste. Nach derzeitigem Informationsstand ist eine Fortführung dieses Legislativprojekts vor der Europawahl äußerst unwahrscheinlich. Der dritte Vorschlag des Dienstleistungspakets, die Richtlinie über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung, konnte nicht verhindert werden. Hiernach werden die Mitgliedstaaten ab 2020 verpflichtet sein, vor dem Erlass neuer beruflicher Regelungen oder deren Änderung eine Verhältnismäßigkeitsprüfung nach einem detailliert vorgegebenen Prüfschema durchzuführen.

Auch wurden zwei für den Berufsstand wichtige Rechtfertigungstatbestände, nämlich zur Kammermitgliedschaft einerseits und zur Kapitalbindung andererseits, in den Richtlinien text aufgenommen.

b) EU-Vertragsverletzungsverfahren zu Vorbehaltsaufgaben

Am 19. Juli 2018 leitete die EU-Kommission im Zusammenhang mit der Umsetzung der EU-Berufsqualifikationsrichtlinie ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland u. a. wegen der Vorbehaltsaufgaben der steuerberatenden Berufe ein. Nach Ansicht der EU-Kommission verstoße die Regelung im Steuerberatungsgesetz zu den Vorbehaltsaufgaben wegen der Vorschrift des § 4 StBerG gegen Europarecht. Da § 4 StBerG auch anderen Personen und Vereinigungen eine beschränkte Befugnis zur Hilfeleistung in Steuersachen einräume, sei die Regelung inkohärent.

Die Steuerberaterkammer Brandenburg kritisiert das eingeleitete Vertragsverletzungsverfahren und setzt sich für dessen Einstellung ein. Am 6. September 2018 traf die Bundessteuerberaterkammer hierzu den Vertreter der EU-Kommission in Deutschland.

In diesem Gespräch erläuterte sie, warum der Vorwurf der Inkohärenz unzutreffend ist und § 4 StBerG die Verhältnismäßigkeit der Regelung zu den Vorbehaltsaufgaben gewährleistet. Denn nach Ansicht der BStBK sichert die Vorschrift des § 4 StBerG gerade die Verhältnismäßigkeit der Regelung, da sie – anstatt die Hilfeleistung in Steuersachen generell Steuerberatern, Rechtsanwälten und Wirtschaftsprüfern

vorzubehalten – auch differenzierte („abgestufte“) Befugnisse entsprechend der aufgrund der Haupttätigkeit vorhandenen steuerlichen Kenntnisse ermöglicht. Zudem ist der EuGH in dem Urteil vom 17. Dezember 2015 („X-Steuerberatungsgesellschaft“, C-342/14) der Auffassung des Generalanwalts nicht gefolgt und hat gerade nicht – wie von ihm gefordert – entschieden, dass die Regelung zu den Vorbehaltsaufgaben wegen der Vorschrift des § 4 StBerG inkohärent sei.

Die Vorbehaltsaufgaben dienen nicht etwa einem Selbstzweck der Steuerberater, sondern vielmehr dem Allgemeinwohl, da sie die hohe Qualität und damit den Verbraucherschutz sicherstellen. Das funktionierende Steueraufkommen in Deutschland ist zu einem wesentlichen Teil den Steuerberatern zu verdanken sei.

Es bleibt zu hoffen, dass das Bundesministerium der Finanzen die Auffassung des Berufsstands teilt und im Rahmen des Vertragsverletzungsverfahrens die Regelung im Steuerberatungsgesetz zu den Vorbehaltsaufgaben gegenüber der EU-Kommission verteidigen wird.

c) Neuerung bei elektronischer Kommunikation mit Gerichten

Grundsätzlich sind Steuerberater seit dem 1. Januar 2018 verpflichtet, für die elektronische Kommunikation mit den Gerichten ein De-Mail-Postfach einzurichten.

Für Zustellungen an das Finanzgericht gibt es für Berufsträger keine Verpflichtung zur elektronischen Kommunikation, so können sie seit Beginn des Jahres 2018 wie bisher Klagen per Post, per Fax oder auch mittels EGVP-Postfach einreichen. Für die Zustellungen seitens des Gerichts an den Steuerberater hingegen sind die Berufsträger verpflichtet, ein De-Mail-Konto einzurichten und dies dem Gericht mitzuteilen.

Die Bundessteuerberaterkammer kritisierte diese Inkonsistenz bei den rechtlichen Vorgaben für Steuerberater und machte die Finanzgerichte und das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) darauf aufmerksam.

Darüber hinaus machte sie deutlich, dass De-Mail nicht für einen effizienten Kanzleiablauf geeignet sei. Daraufhin versicherten die deutschen Finanzrichter im September 2017, dass an alle Berufsträger, die ab dem 1. Januar 2018 noch keinen sicheren elektronischen Übertragungsweg zur Verfügung stellen können, weiter auf die bisher übliche Weise Urteile, Beschlüsse und andere zustellungsbedürftige Schriftstücke zugestellt werden. Dies ist ein Erfolg und schafft Rechtssicherheit für uns als Steuerberaterinnen und Steuerberater.

Da wir ab dem Jahr 2022 verpflichtet werden könnten, Dokumente ausschließlich elektronisch an die Gerichte zu übersenden, wird geplant, gemäß dem Votum der Delegierten der Bundeskammerversammlung von September 2017 als langfristige Lösung die Einführung eines Steuerberaterpostfachs (unter Kosten-Nutzen-Vorbehalt) voranzutreiben. Wir werden über den Fortgang berichten.

d) Berufsstand setzt Ausnahme für Mandatsgeheimnis erfolgreich durch

Am 18. Juli 2018 beschloss das Bundeskabinett den Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der EU-Richtlinie über den Schutz von Geschäftsgeheimnissen.

Dieser sieht vor, dass das Gesetz den berufs- und strafrechtlichen Schutz von Geschäftsgeheimnissen unberührt lässt. Damit setzte der Berufsstand seine Forderung durch, das Berufsgeheimnis nicht durch die Regelung zum Schutz der Whistleblower außer Kraft zu setzen.

Das ist ein großer Erfolg für die Steuerberaterkammern

Vor diesem Hintergrund wurde der Gesetzgeber aufgefordert, der beruflichen Verschwiegenheitspflicht von Steuerberatern Vorrang vor einem etwaigen Schutz von Whistleblowern einzuräumen und eine Ausnahme in dem Gesetz für solche Informationen vorzusehen, die dem gesetzlich geschützten Berufsgeheimnis unterliegen. Diese Forderung griff der Gesetzgeber im Regierungsentwurf auf. Grundsätzlich unterstützte der Berufsstand in seiner Stellungnahme zwar das politische Ziel, Whistleblower gesetzlich zu schützen.

Denn ihnen komme eine wichtige öffentliche Funktion zu, um im Allgemeininteresse Missstände und Skandale aufzudecken. Sie kritisierte jedoch auch den Widerspruch des vorgesehenen Rechts zur Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen für Whistleblower und der gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht des Steuerberaters, wenn es sich um Mandanteninformationen handelt, die dem Berufsgeheimnis unterliegen. Dies wäre z. B. der Fall, wenn ein Kanzleimitarbeiter während des Urlaubs eines Kollegen eine von einem Mandanten begangene Steuerhinterziehung als Whistleblower publik machen würde.

Die gesetzliche Verschwiegenheitspflicht gehört nach unserer Auffassung zu den unverzichtbaren Grundpflichten des steuerberatenden Berufs. Erst das Bewusstsein, dass Mandatsinterna vertraulich behandelt werden, garantiere das besondere Vertrauensverhältnis zwischen Steuerberater sowie Mandant und ermögliche eine sachgerechte und effektive Berufsausübung.

Eine Verletzung der verfassungsrechtlich geschützten Verschwiegenheitspflicht ist auch unter Strafe gestellt.

e) **EU-Parlament beschließt Änderung der 4. EU-Geldwäscherichtlinie**

Das Europäische Parlament verabschiedete am 19. April 2018 eine Richtlinie zur Änderung der 4. EU-Geldwäscherichtlinie. Der EU-Rat stimmte dieser am 14. Mai 2018 formell zu. Die Richtlinie trat am 9. Juli 2018 in Kraft und ist bis zum 10. Januar 2020 von den Mitgliedstaaten in nationales Recht umzusetzen.

Der deutsche Gesetzgeber hatte zwar einige der Änderungen bereits im Rahmen der Novellierung des Geldwäschegesetzes im Jahr 2017 vorweggenommen. Gleichwohl verschärft auch die neue EU-Richtlinie die geldwäscherechtlichen Pflichten für Steuerberater.

Diese sind zum Beispiel künftig dazu verpflichtet, bei der Identitätsprüfung des wirtschaftlich Berechtigten Einsicht in das entsprechende Register (in Deutschland in das Transparenzregister) zu nehmen. Auch ist vorgesehen, dass bei Geschäftsbeziehungen mit bestimmten Hochrisikoländern (z. B. Iran und Nordkorea) zusätzliche verstärkte Sorgfaltspflichten, u. a. die Einholung von zusätzlichen Informationen über den Mandanten, zu erfüllen sind. Die Bundessteuerberaterkammer und die Regionalkammern begleiten die nationale Umsetzung der EU-Richtlinie kritisch und setzen sich dafür ein, dass der deutsche Gesetzgeber sich auf eine 1:1-Umsetzung beschränkt.

Wir fordern den Besonderheiten und Bedürfnissen des Berufsstands Rechnung zu tragen und vorhandene Spielräume der Richtlinie zur Begrenzung von unnötiger Bürokratie zu nutzen.

2. Steuerpolitische Aktivitäten

a) Anzeigepflicht für Steuergestaltungen

Der Richtlinienentwurf zur Einführung einer Anzeigepflicht für grenzüberschreitende Steuergestaltungen wurde am 13. März 2018 vom EU-Finanzministerrat verabschiedet und am 25. Mai 2018 veröffentlicht. Parallel dazu wurde in Deutschland eine Anzeigepflicht für nationale Gestaltungen diskutiert. Der EU-Vorschlag sieht vor, Intermediäre zur Meldung von aggressiven, grenzüberschreitenden Steuergestaltungen zu verpflichten. Diese Informationen sollen automatisch zwischen den Mitgliedstaaten der EU ausgetauscht werden. Mit den Anzeigepflichten für Steuergestaltungen sollen legale – aber unerwünschte – Gestaltungen aufgedeckt werden, damit der Gesetzgeber diese Lücken schließen kann. Der EU-Vorstoß zielt auf grenzüberschreitende, der deutsche Vorstoß darüber hinaus auf rein nationale Gestaltungen ab. Im EU-Richtlinienvorschlag selbst wird mehrfach ausgeführt, dass das oberste Ziel die Abschreckung ist. Entsprechend soll ein Mechanismus geschaffen werden, der die Intermediäre davon abhält, derartige Modelle zu konzipieren und zu vermarkten.

Unser Berufsstand nahm zu diesem Vorschlag Stellung und zeigte verschiedene Kritikpunkte auf. Unter anderem wies sie darauf hin, dass ihr das Abschreckungsziel mit dem Rechtsstaatsprinzip unvereinbar erscheint. Eine Meldepflicht für Steuerberater lehnte die Bundessteuerberaterkammer grundsätzlich ab, denn diese verträge sich nicht mit der Stellung des Steuerberaters als unabhängiges Organ der Steuerrechtspflege und der damit einhergehenden gesetzlichen Verpflichtung zur Verschwiegenheit.

Diese und weitere Aspekte trug die Bundessteuerberaterkammer auch zusammen mit der Bundesrechtsanwaltskammer, der Wirtschaftsprüferkammer und dem Deut-

schen Steuerberaterverband bei verschiedenen Stellen vor. Dennoch einigte sich der ECOFIN am 13. März 2018 auf die EU-Richtlinie.

Die Richtlinie definiert im Einzelnen die zu meldenden grenzüberschreitenden Modelle und die hierzu verpflichteten Personen, die sogenannten Intermediäre.

Diese Regelungen sind sehr umfangreich, der Verstoß gegen die Meldepflicht ist bußgeldbewehrt. Die Sanktionen sollen von den Mitgliedstaaten festgelegt werden. Die Richtlinie muss bis zum 31. Dezember 2019 in nationales Recht umgesetzt werden. Sie ist ab dem 1. Juli 2020 anzuwenden.

Anfang März lag auch ein Eckpunktepapier zur Regelung der nationalen Anzeigepflichten vor. Danach soll mit der Anzeigepflicht das rechtspolitische Ziel verfolgt werden, zeitnah auf bedeutsame Steuergestaltungen reagieren zu können. Der Steuerberater soll zur Meldung verpflichtet werden.

Die Anzeigepflicht soll auf möglichst klar abgrenzbare bedeutsame Fallgestaltungen aus dem Bereich der Ertragsteuer, der Erbschaft- und Schenkungsteuer sowie der Grunderwerbsteuer beschränkt werden, um den Aufwand für alle Beteiligten gering zu halten. Die Finanzverwaltung wolle das Alltagsgeschäft des Steuerberaters nicht belasten.

Von Anfang an bezweifelte unser Berufsstand, dass eine Anzeigepflicht auf nationale Gestaltungen verfassungsgerecht ausgestaltet werden könne. Um hier Gewissheit zu erlangen, beauftragte die Bundessteuerberaterkammer ein entsprechendes Gutachten. Dieses Gutachten kam zu dem Ergebnis, dass dieses Vorhaben gegen fundamentale Grundsätze des deutschen Steuerrechts verstößt.

Unter anderem erkannte es Verstöße gegen eine gleichheitsgerechte Besteuerung (Art 3 Abs. I GG), die Freiheit der Berufsausübung (Art. 12 Abs. I GG) und das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. I i. V. m. Art. 1 Abs. I GG).

Die Frage, in welcher Form eine Anzeigepflicht auch für nationale legale Steuergestaltungen geschaffen wird, ist nach wie vor offen. Zu dieser Fragestellung hat das DWS-Institut im vergangenen November ein Symposium veranstaltet. Der Ende Januar vorgelegte Referentenentwurf zur Änderung der AO verheißt indes nichts Gutes: Er enthält für die nationale Regelung nicht mehr die ursprünglich geplante Einschränkung, wonach lediglich „noch nicht bekannte“ Gestaltungen anzeigepflichtig werden sollen.

Würde dieser Entwurf Gesetz werden, hieße es wohl, dass der Abschluss eines Ehegatten-Arbeitsvertrages, ein Mietverhältnis unter nahen Angehörigen und ähnliche alltägliche und übliche Sachverhalte anzeigepflichtig werden. Nicht auszudenken, welche unermessliche Arbeitsaufwand damit ausgelöst wird – auf Seiten von uns Steuerberatern, aber auch auf Seiten der Finanzverwaltung, die ja diese Meldungen in irgendeiner Form verarbeiten muss! Hoffen wir, dass sich im weiteren Gesetzgebungsverfahren doch noch die sachorientierten Pragmatiker gegen die politisch motivierten Heißsporne durchsetzen, und es zu einer Regelung kommt, mit der wir in der Praxis werden leben können.

b) DSGVO – Praxishilfen und Verhaltensregeln zum Datenschutz

Seit dem 25. Mai 2018 gelten die europäische Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und das neue deutsche Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). Steuerberater sind verpflichtet, u. a. über den Umfang und Zweck der Verarbeitung von perso-

nenbezogenen Daten zu informieren, dies zu dokumentieren und nicht mehr benötigte Daten fristgemäß zu löschen.

Die Bundessteuerberaterkammer und die Regionalkammern unterstützen den Berufsstand bei der Umsetzung der DSGVO in der Praxis. Hierfür wurden gemeinsam mit dem Deutschen Steuerberaterverband e. V. (DStV) konkrete Hinweise, Muster und Praxishilfen für Steuerberater erarbeitet. Diese enthielten u. a. die wichtigsten To-dos und Vorlagen zur Umsetzung des aktuellen EU-Datenschutzrechts in den Steuerberatungskanzleien sowie weitere Informationen zu den damit einhergehenden Informations- und Auskunftspflichten.

Diese sollen zukünftig speziell für die Steuerberatungskanzleien Unklarheiten beseitigen und dem Anwender Rechtssicherheit bieten. Klarstellungsbedarf sehen wir bei der Rolle des Berufsstands in der Lohn- und Gehaltsabrechnung.

Den Vorstoß einiger Datenschutzbeauftragter, wonach der Steuerberater insbesondere Leistungen zur Lohn- und Gehaltsabrechnung als Auftragsverarbeitung i. S. d. DSGVO erbringe, weisen wir entschieden zurück. Kern aller steuerberatenden Tätigkeiten ist nicht eine Datenverarbeitung unter der Aufsicht des Mandanten, sondern die freie und unabhängige Beratung des Mandanten.

Es lässt sich mit unseren Berufspflichten nicht vereinbaren, wenn wir im Rahmen der Lohnverarbeitung einen Auftragsdatenvertrag abschließen. Denn dann sind wir weisungsgebunden und nicht mehr unabhängig tätig.

c) Kassennachschau und Einzelaufzeichnungspflicht

Im Februar 2018 hatte der Berufsstand Gelegenheit, zu den BMF-Entwurfs-

schreiben zur Kassennachschau und Einzelaufzeichnungspflicht Stellung zu nehmen. Zur Einzelaufzeichnungspflicht wurde deutlich gemacht, dass bei der Bezeichnung des Geschäftsvorfalles Warenobergruppen zulässig sein müssen. Insbesondere sei es gerade für kleine Ladengeschäfte und Kioske unzumutbar, die einzelnen Geschäftsvorfälle detailliert mit eindeutigen Artikelbezeichnungen aufzuzeichnen.

Leider ist diese wesentliche Forderung des Berufsstandes und der Wirtschaftsverbände auch nicht aufgegriffen worden. Mit dem veröffentlichten BMF-Schreiben müssen die einzelnen Geschäftsvorfälle im Rahmen des Kassiervorgangs nun sehr detailliert erfasst werden.

Ausnahmen gelten grundsätzlich nur für offene Ladenkassen und für die Aufzeichnung der Kundendaten. Der Berufsstand konnte sich mit seiner Stellungnahme vom 26. Februar 2018 jedoch in folgenden zwei Punkten durchsetzen:

- Aufzeichnung bei Ausfall des elektronischen Aufzeichnungssystems

Bei Ausfall des Aufzeichnungssystems können „Aufzeichnungen auf Papier“ geführt werden. Bisher war unklar, wie diese zu führen sind. Die Forderung der BStBK wurde umgesetzt und es wurde klargestellt, dass in diesen Fällen die Aufzeichnungspflichten wie bei der Verwendung einer offenen Ladenkasse gelten.

- Ausnahme von der tägliche Aufzeichnung

Es wurde gefordert eine Klarstellung vorgenommen, dass sogenannte „Vertrauenkassen“ (Kassen ohne Verkaufspersonal) nicht täglich, sondern grundsätzlich erst bei der Leerung auszuzählen sind. Es handelt sich hier um Kassen auf Feldern (z. B. Blumen zum selber Schneiden, Kohl oder

Kartoffeln zur Selbstentnahme, technisch einfache Milchautomaten).

Zur Kassennachschau regte die Bundessteuerberaterkammer in einer zweiten Stellungnahme an, die Befugnisse des Amtsträgers unter dem Blickwinkel des verfassungsrechtlich gebotenen Verhältnismäßigkeitsprinzips zu überarbeiten und hierbei dem Amtsträger klare Vorgaben zur pflichtgemäßen Ausübung zu geben. Die Art und Weise der Kassennachschau müsse mit Augenmaß und mit Rücksicht auf die betrieblichen Abläufe des Steuerpflichtigen erfolgen.

Ist der Steuerpflichtige bei einer unangekündigten Kassennachschau nicht selbst anwesend, ist das Ladenpersonal nicht berechtigt, den Steuerpflichtigen gegenüber der Finanzbehörde zu vertreten. In dem endgültigen BMF-Schreiben wurden bedauerlicherweise keine der vorgetragenen Aspekte aufgegriffen. Das BMF-Schreiben vom 29. Mai 2018 enthielt im Vergleich zum ursprünglichen Entwurf nur geringfügige Veränderungen.

d) Praxisprobleme bei der Anwendung der GoBD

Auch 2018 setzte sich der Berufsstand wiederholt für praxistaugliche Anpassungen und notwendige Ergänzungen in den Grundsätzen zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD) ein.

Sowohl schriftlich als auch in persönlichen Gesprächen mit Vertretern des BMF verdeutlichte die Bundessteuerberaterkammer, dass insbesondere die Anforderungen der Verfahrensdokumentation sowie ihre Beschreibung die Steuerpflichtigen und ihre Berater in der Praxis vor große Herausforderungen stellen. Sie forderte die Finanz-

verwaltung auf, klarzustellen, wie eine Verfahrensdokumentation im Einzelnen aussehen muss und Ausnahmen für alle diejenigen Fälle in die GoBD-Neufassung aufzunehmen, in denen die vom Gesetz geforderte Nachvollziehbarkeit auch ohne Verfahrensdokumentation möglich ist. Zudem schlug die Bundessteuerberaterkammer vor, gerade für kleine und mittlere Unternehmen die Möglichkeit zu schaffen, ihr EDV-System auf die Kompatibilität und die Erfordernisse der GoBD-Vorgaben zu überprüfen und dies ggf. auch zu zertifizieren.

Erfreulicherweise berücksichtigte das BMF in der im Entwurf vorliegenden GoBD-Neufassung die Forderungen, Neuerungen zur weitergehenden Digitalisierung von Geschäftsprozessen anzuerkennen, wie bspw. die bildliche Erfassung von Belegen mit Smartphones. Das ist ein großer Erfolg. Künftig müssen die GoBD regelmäßig an den technischen Fortschritt, die Rechtsprechung und an die auftretenden Praxisprobleme angepasst werden.

e) Vollmachtsdatenbank

Mit Hilfe der Vollmachtsdatenbank (VDB) können Steuerberater seit mehr als vier Jahren u. a. die Daten für die vorausgefüllte Steuererklärung abrufen. Dieses Verfahren nimmt der Berufsstand gut an. Gemeinsam mit den Steuerberaterkammern beteiligt sich die Bundessteuerberaterkammer intensiv an der Weiterentwicklung der VDB.

Weiterhin können Steuerberater die Vollmachtsdatenbank auch für das Vollmachtsmanagement nutzen. Die von den Mandanten erteilten Vollmachten werden zentral gespeichert und an die Finanzverwaltung übermittelt. So wird ein medienbruchfreier Abruf von Mandantendaten bei der Finanzverwaltung sowie die elektronische Verwaltung der Mandantenvollmachten ermöglicht.

Diese Funktionen hängen unmittelbar mit der Anbindung an GINSTER (Grundinformationsdienst Steuern) bei der Finanzverwaltung zusammen. Mit GINSTER werden die Stammdaten der Steuerpflichtigen (z. B. Name, Anschrift, Bankverbindungen, Kennbuchstaben etc.) verwaltet und an die Steuerprogramme der Finanzverwaltung weitergegeben. Die IT-Infrastruktur der Finanzverwaltung ist jetzt in der Lage, die durch die Vollmachtsdatenbank bereitgestellten Informationen zu verarbeiten.

Die Nutzung der Vollmachtsdatenbank in unserem Kammerbereich steigt ständig. In diesem Zusammenhang wurden diverse Anfragen zur Freischaltung und Nutzung durch die Kammergeschäftsstelle beantwortet. Bei einzelnen speziellen Problemen musste auf die DATEV verwiesen werden.

Derzeit nutzen im Land Brandenburg 368 Praxen mit insgesamt 83.481 Vollmachten die VDB. Damit beträgt der Anteil der VDB-Praxen 36,0%, im Bundesdurchschnitt beträgt dieser Anteil 31,6%.

II. Die Kammer als Partner der Mitglieder

1. Mitgliederstruktur der Steuerberaterkammer Brandenburg

Zum **31.12.2018** gehörten der Steuerberaterkammer Brandenburg insgesamt **1.200 Mitglieder** an. Dies waren **1.000** Kolleginnen und Kollegen mit der Berufsquali-

fikation „Steuerberater“, **17** Kolleginnen und Kollegen mit der Berufsbezeichnung „Steuerbevollmächtigte/r“, **6** Pflichtmitglieder gem. § 50 Abs. 3 bzw. § 74 Abs. 2

StBerG und **177** Steuerberatungsgesellschaften.

Dies bedeutet eine Steigung gegenüber dem Vorjahreszeitraum um **26** Mitglieder, d. h. um **2,21 %**.

Veränderungen sind bei der Beschäftigungsstruktur eingetreten. Die Anzahl der **selbständigen Berufsangehörigen** beträgt **763 Kammermitglieder**, während **260 Kammermitglieder ausschließlich im Anstellungsverhältnis tätig** sind.

Damit veränderte sich der Anteil der selbständig tätigen Berufskollegen im Laufe des letzten Jahres von **74,93 % auf 74,58 % im Berichtsjahr**.

Auch hinsichtlich der Qualifikationsstruktur der Kammermitglieder sind Änderungen zu verzeichnen.

Derzeit haben **614 Kammermitglieder ein abgeschlossenes Hochschulstudium** (Universität, Fachhochschule). Der Anteil liegt somit bei **60,37 %**.

Hinsichtlich der **Altersstruktur** ist festzustellen, dass der Anteil in der Gruppe der 30- bis 50-jährigen Kammermitglieder im **Berichtsjahr mit 44,84 %** (Vorjahr **46,29 %**) am höchsten ist.

Der Anteil **der weiblichen Mitglieder** an den Gesamtmitgliedern ist gegenüber dem Vorjahr leicht gestiegen und beträgt nunmehr **47,89 %** (47,39 %).

Weitere Informationen können der „Mitgliederstatistik 2017“ entnommen werden, die im Internet unter **www.stbk-brandenburg.de/Mitglieder/Rundschreiben 2018** zu finden ist.

2. Beratung und Information

- Kammermitteilungen und Kammerhomepage

Im Berichtszeitraum wurden die Kammermitglieder und weiteren Beratungsstellen durch vier Mitteilungsblätter, elektronische Info-Mails sowie aktuelle Einstellungen auf der Kammerhomepage zu aktuellen Fragen des Berufsrechts, des Steuerrechts, der Berufspraxis sowie der Aus- und Fortbildung informiert. Zudem wurde in diesen Veröffentlichungen über die Arbeit des Kammervorstands sowie über Veranstaltungen der Kammer bzw. Veranstaltungen mit Kammerbeteiligung ausführlich berichtet. In den Mitteilungsblättern, die regelmäßig am Ende eines jeden Quartals erscheinen, wurde in über 240 inhaltlichen Schwerpunkten informiert.

Da nicht alle Informationen, die für die Mitglieder wichtig sind, über die Kammermitteilungen zeitnah verbreitet werden

können, nutzt die Kammer die sogenannten „Info-Mails“, mit denen schnell und direkt auf elektronischem Wege zu wichtigen steuer- und berufsrechtlichen Sachverhalten informiert werden kann.

Unter **www.stbk-brandenburg.de** ist die Steuerberaterkammer Brandenburg seit 15 Jahren im Internet vertreten. Wichtige Informationen, z. B. zum Berufsrecht, zur Ausbildung und Fortbildung erhalten die Kammermitglieder sowohl im „geschützten“ als auch im „öffentlichen“ Bereich.

Der „Öffentliche Bereich“, der sämtlichen Nutzern zugänglich ist, enthält allgemeine Informationen rund um den Berufsstand und die Steuerberaterkammer.

Der sogenannte „geschützte Bereich“ (Mitgliederseiten) ist durch ein Passwort geschützt und steht somit nur den Kammermitgliedern zur Verfügung und ist mit

einer speziellen, individuellen, elektronischen Anmeldung nach erfolgter Freischaltung zu erreichen. Über neu in das Internet eingestellte Informationen werden die Kammermitglieder regelmäßig per E-Mail informiert.

Unter dem Menüpunkt „Seminare“ der Steuerberaterkammer Brandenburg kann man sich über alle von der Kammer angebotenen Fortbildungsveranstaltungen informieren.

Hier finden sich auch Informationen zu Veranstaltungen anderer berufsständischer Organisationen, wie z. B. der Bundessteuerberaterkammer bzw. des Steuerberaterverbandes Berlin-Brandenburg.

- Berufsrechtliches Handbuch

Die Mitglieder der Kammer haben online Zugriff auf das sogenannte „Berufsrechtliche Handbuch“ der Bundessteuerberaterkammer. Die bundeseinheitlichen Fächer

- Suchdienst, bundesweites Steuerberaterverzeichnis, Verzeichnis ausländischer Dienstleister

Auf der Homepage der Kammer wird ein bundesweiter Steuerberater-Suchdienst angeboten, in den sich alle Kammermitglieder kostenlos eintragen lassen können. Der kostenlose Suchdienst bietet dem Nutzer und insbesondere dem künftigen Mandanten die Möglichkeit einen oder mehrere seinen Anforderungen entsprechende Steuerberater bzw. Steuerbevollmächtigte oder Steuerberatungsgesellschaften nach den Kriterien Ort, Postleitzahl, Arbeitsgebiete, Branchenkenntnisse und/oder Fremdsprachenkenntnisse zu suchen.

Unsere ständig aktualisierte Ausbildungsplatzbörse unter „Wie werde ich ...“ wird sowohl von Ausbildungsplatzinteressenten als auch von Ausbildungsplatzanbietern rege genutzt.

Die Anzahl der Besuche der Internetseiten zeigt, dass die Homepage der Steuerberaterkammer Brandenburg eine wichtige Informationsquelle für die Kammermitglieder (interner Bereich) als auch einer interessierten Öffentlichkeit (externer Bereich) ist.

des Berufsrechtlichen Handbuchs stehen allen Kammermitgliedern kostenlos in der aktuellen Version als Download auf unserer Internetseite unter „Downloads/Berufsrecht“ zur Verfügung.

Die Eintragung im Suchdienst erfolgt für Steuerberaterinnen, Steuerberater bzw. Steuerbevollmächtigte, die Mitglied der Steuerberaterkammer Brandenburg sind, aufgrund des ausgefüllten und unterschriebenen Fragebogens, der im Mitgliederbereich unter Kammerservice abrufbar ist. Die Eintragung in den Suchservice ist freiwillig und kostenfrei.

Über 700 Kammermitglieder sind im Steuerberater-Suchdienst erfasst und bezahlen für diese Dienstleistung keine Gebühren.

Dieser Suchdienst ist Bestandteil des größten bundesweiten Suchdienstes, dem nahezu 30.000 Steuerberater angehören. Für die Eintragung und Nutzung des Suchdienstes wird keine Gebühr erhoben. Aktuell werden bundesweit mehr als 30.000 Suchanfragen pro Monat verzeichnet.

Seit dem 01.01.2017 gibt es außerdem ein bundesweites amtliches elektronisches Steuerberaterverzeichnis, in das die im

- Persönliche Beratung

In der täglichen Arbeit der Kammer spielt die schriftliche, telefonische und auch persönliche Beratung zu verschiedenen berufsständischen Themenbereichen eine wichtige Rolle. Hierzu zählt die schnelle

Berufsregister gespeicherten Daten übertragen werden, sowie ein elektronisches Verzeichnis der ausländischen Dienstleister nach § 3a StBerG, die im Inland zur vorübergehenden und gelegentlichen Steuerrechtshilfe befugt sind. Beide Verzeichnisse sind im Internet öffentlich für Jedermann zugänglich.

und unbürokratische Beantwortung von Fragen zum Berufsrecht und zur Aus- und Fortbildung. Auf Wunsch stehen den Mitgliedern die zuständigen Mitarbeiter kurzfristig auch für ein persönliches Gespräch in der Geschäftsstelle zur Verfügung.

3. Vermittlungen/Gutachten/Existenzgutachten für Kammermitglieder

- Vermittlungen

Gerade im steuerberatenden Beruf spielt die Kollegialität eine wichtige Rolle. Aus diesem Grunde erstreckt sich das Tätigkeitsfeld der Kammer auch auf die Vermittlung bei Streitigkeiten zwischen Berufsangehörigen sowie zwischen Berufsangehörigen und Dritten, wodurch gerichtliche oder in der Öffentlichkeit ausgetragene Auseinandersetzungen vermieden werden sollen.

Streitgegenstand sind zumeist die Abwicklung des Steuerberatervertrages (Herausgabeansprüche/Zurückbehaltungsrecht) oder strittige Gebührenrechnungen.

Im Jahre 2018 wurde ein Antrag auf Vermittlung zwischen einem Kammermitglied und einem Mandanten gestellt.

- Gutachten

Im Jahre 2018 wurde die Kammer in vier Fällen um die Erstellung eines Gutachtens oder um die Benennung eines Sachverständigen gebeten. In erster Linie handelte es sich um Anfragen von Zivilgerichten zu Gebührenrechtsstreitigkeiten und um

steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Fragestellungen. Unverändert werden interessierte Mitglieder gebeten, sich für diese Sachverständigentätigkeit, die nach dem JVEG vergütet wird, zur Verfügung zu stellen.

- Existenzgründungsberatung für Kammermitglieder

Existenzgründungen von Berufsangehörigen, z. B. der Erwerb einer Praxis oder eines Anteils an einer Sozietät oder eine Steuerberatungsgesellschaft, werden mit öffentlichen Mitteln unter bestimmten Voraussetzungen gefördert. Als fachkundige

Stelle wird die Steuerberaterkammer gehört, die sich zur Tragfähigkeit der Existenzgründung äußert. Im Jahr 2018 hat die Steuerberaterkammer Brandenburg eine Stellungnahme abgegeben.

4. Praxisabwicklung/-vertretung/-treuhandenschaft

Zu den Aufgaben der Berufskammer gehören gem. § 69 StBerG die Bestellung eines allgemeinen Vertreters für Berufsangehörige, die – insbesondere aus Gesundheitsgründen – längerfristig an ihrer Berufsausübung gehindert sind, und die Bestellung eines Praxisabwicklers bei Bedarf im Todesfall bzw. in Fällen, in denen der Berufsangehörige durch Verzicht oder Widerruf der Bestellung ausgeschieden ist, § 70 StBerG. Daneben können zugunsten der

Erben eines verstorbenen Berufsangehörigen, aber auch zugunsten anderer Begünstigter, gem. § 71 StBerG Praxistreuhand bestellt werden, um diesen den Mandantenstamm und damit den Praxiswert zu erhalten. Die Kammer beschränkt sich nicht nur auf die förmliche Bestellung von Vertretern, Abwicklern und Treuhändern, sondern berät die Betroffenen, die zumeist unter Zeitdruck stehen, individuell und hilft kurzfristig – auch durch die Benennung möglicher Interessenten – weiter.

5. Berufszugang

- Steuerberaterprüfung

Die Erstellung der schriftlichen Aufgaben der bundesweit einheitlichen Prüfung sowie die Berufung der Mitglieder der Prüfungsausschüsse obliegen nach wie vor der Finanzverwaltung. Dadurch ist die Staatlichkeit der Prüfung sichergestellt. Die organisatorischen Fragen im Zusammenhang mit der Abwicklung der schriftlichen und mündlichen Prüfung obliegen demgegenüber der Steuerberaterkammer Brandenburg.

Für die Steuerberaterprüfung 2018/19 waren im Bereich der Steuerberaterkammer Brandenburg 53 Anträge auf Zulassung zur Prüfung zu bearbeiten.

Die nachfolgende Statistik gibt einen Überblick über die Ergebnisse der Steuerberaterprüfung 2018/19 im Bereich der Steuerberaterkammer Brandenburg.

1. Zur Prüfung zugelassen:	53
2. Die schriftliche Prüfung haben abgelegt:	38
3. An der mündlichen Prüfung haben teilgenommen:	24
4. Die Steuerberaterprüfung haben bestanden:	22

5. Davon wurden bis einschließlich 30. Juni 2019 als Steuerberater bestellt: 19.

- Bestellung von Steuerberatern, Anerkennung von Steuerberatungsgesellschaften

Die Bestellungen finden zeitnah im Anschluss an die mündliche Steuerberaterprüfung in feierlicher Form statt. Die neuen Kolleginnen und Kollegen erhalten die Bestellungsurkunden aus der Hand des Präsidenten der Steuerberaterkammer Brandenburg. Für den Finanzminister unseres Landes ist dieser Bestellungstermin eine willkommene Gelegenheit, die neuen Steuerberaterinnen und Steuerberater zu begrüßen. Neben zahlreichen Ehrengästen aus berufsständischen Organisationen und der Finanzverwaltung nehmen auch Verwandte und Freunde der neuen Kolleginnen und Kollegen teil.

Die Kammer freut sich über dieses Interesse, zeigt es doch, dass die feierliche Bestellung für viele junge Kolleginnen und Kollegen ein wichtiges Ereignis in ihrem beruflichen und persönlichem Leben darstellt. Die Steuerberaterkammer nutzt diese Gelegenheit gerne, um ihr Wirken einer breiteren Öffentlichkeit zu präsentieren.

Im Berichtszeitraum wurden insgesamt **zehn Steuerberatungsgesellschaften** durch die Steuerberaterkammer Brandenburg als Steuerberatungsgesellschaften anerkannt.

6. Qualifikation zur Führung der Berufsbezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“ und „Fachberater“

Die Aufgaben, die sich aus § 44 StBerG (Bezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“) ergeben, werden von der Steuerberaterkammer Brandenburg aufgrund entsprechender Überleitungsabkommen mit den Steuerberaterkammern Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen auch für deren Mitglieder wahrgenommen.

In Vorbereitung der mündlichen Prüfung nach § 44 StBerG (Zuerkennung der Bezeichnung „**Landwirtschaftliche Buchstelle**“) waren durch die Steuerberaterkammer Brandenburg sechs Anträge zu prüfen.

Vier Bewerber haben die mündliche Prüfung am 4. Dezember 2018 unter Verant-

wortung der Steuerberaterkammer Brandenburg absolviert und bestanden.

In 2018 wurde ein Antrag auf Befreiung von der Prüfung gestellt.

Im Jahre 2018 waren im Kammerbereich zehn Kolleginnen und Kollegen mit dem Fachberatertitel „Internationales Steuerrecht“ registriert.

Die Anzahl der Fachberater für „Zölle und Verbrauchssteuern“ beträgt bundesweit 29; im Bereich der Steuerberaterkammer Brandenburg führt keines ihrer Mitglieder diese Fachberaterbezeichnung.

Alle Fachberater müssen der Kammer jährlich eine Fortbildung im Umfang von 10 Zeitstunden nachweisen.

7. Berufsaufsicht/Widerrufsverfahren

Die Kammer übt die Berufsaufsicht gemäß § 76 StBerG als klassische Aufgabe im Interesse der Gesamtheit der Mitglieder aus und hält den Beruf so unmittelbar von staatlicher Aufsicht frei. Für das Funktionieren der Selbstverwaltung und für das Ansehen des Berufsstandes in der Öffentlichkeit ist diese Aufgabe unverzichtbar. Der Berufsstand grenzt sich dadurch auch qualitativ von nicht verkammerten Wettbewerbern deutlich ab.

Die Freiheit von staatlicher Reglementierung und behördlicher Aufsicht ist ein Wesensmerkmal der berufsständischen Selbstverwaltung. Gerade bei den Freien Berufen, die für das Gemeinwohl wichtige Aufgaben übernehmen, ist die verantwortungsvolle Wahrnehmung der Berufsaufsicht zum Schutz der Allgemeinheit und zur Wahrung des Ansehens der Berufsangehörigen in der Öffentlichkeit notwendig. Berufliche Selbstverwaltung ist damit die Voraussetzung für eine vom Staat unabhängige Berufsausübung.

Die Berufsaufsicht, die für das Funktionieren der Selbstverwaltung notwendig und wichtig ist, liegt im Interesse aller Kammermitglieder.

Aufgabe der Berufsaufsicht als Teil der Selbstverwaltung ist es, innerhalb des Berufsstandes im Interesse aller Berufsangehörigen die Ordnung und Kollegialität aufrecht zu halten. Dazu stehen dem Kammervorstand verschiedene berufsaufsichtliche Mittel zur Verfügung. Bei Berufspflichtverletzungen besteht die Möglichkeit eine Rüge zu erteilen (§ 81 StBerG) oder bei der Generalstaatsanwaltschaft

einen Antrag auf Einleitung eines berufsgerichtlichen Verfahrens zu stellen. Der Kammervorstand hat darüber hinaus die Bestellung als Steuerberater bzw. die Anerkennung als Steuerberatungsgesellschaft zu widerrufen (§ 46 StBerG/§ 55 StBerG), sofern bestimmte Sachverhalte vorliegen, z. B. mangels persönlicher Eignung, bei fehlender Berufshaftpflichtversicherung, Vermögensverfall oder bei Ausübung unvereinbarer Tätigkeiten.

Aufgrund ihres Auftrages geht die Kammer jeder Beschwerde oder sonstigen Mitteilung nach, die den Verdacht nahelegt, dass eine Berufspflichtverletzung vorliegen könnte. Erfreulicherweise ist bei einem Großteil der Fälle festzustellen, dass die Verdachtsmomente sich nicht erhärten bzw. die festgestellten Verstöße nur von geringem Umfang sind. Liegen dagegen erhebliche Verstöße vor, so kommt der Kammervorstand nicht umhin, je nach Schwere des Falls tätig zu werden.

Im Berichtszeitraum musste im Rahmen des § 46 Steuerberatungsgesetz (StBerG) bzw. § 55 Steuerberatungsgesetz (StBerG) **kein Widerrufsverfahren** eingeleitet werden.

Im Berichtszeitraum waren 37 schriftliche Beschwerden zu bearbeiten. Telefonisch gingen bei der Kammer ca. 172 Beschwerden ein, denen ebenfalls nachgegangen wurde.

Häufige Beschwerdegründe betragen Gebührenrechtsfragen, die Ausübung des Zurückbehaltungsrecht, Unzufriedenheit der Mandanten mit der Beratungstätigkeit des Steuerberaters sowie Anfragen zu Vertragsgestaltungen.

Hinzu kamen Anfragen anderer Behörden und Einrichtungen im Rahmen des § 10 Steuerberatungsgesetz (StBerG).

8. Abwehr unerlaubter Hilfeleistungen in Steuersachen

Die Abwehr unerlaubter Hilfeleistungen in Steuersachen (§ 5 StBerG) und die Verfolgung von Verstößen gegen das Verbot der unzulässigen Werbung (§ 8 StBerG) tragen zur Wahrung der beruflichen Belange der Mitglieder bei.

Sie dienen auch dem Verbraucherschutz und somit dem Interesse des Steuerbürgers, da sie gewährleisten, dass nur Personen und Vereinigungen Hilfe in Steuersachen leisten, die die dafür nachgewiesene fachliche Kompetenz besitzen. Damit wird auch ein nicht unwesentlicher Beitrag zur Sicherung des Steueraufkommens des Staates geleistet.

Die Kammer ist im Berichtszeitraum über insgesamt **11 Fälle unerlaubter Hilfeleistung in Steuersachen einschließlich unzulässiger Werbung** informiert worden.

Bei Verstößen sowohl im Bereich der unbefugten Hilfeleistung in Steuersachen als auch im Bereich einer zu weitgehenden Werbung/Kundmachung werden die Betroffenen in aller Regel wettbewerbsrechtlich auf die Abgabe einer Unterlassungserklärung mit Vertragsstrafversprechen in Anspruch genommen.

Wird eine solche Unterlassungserklärung nicht abgegeben, wird ein Unterlassungsanspruch eingeklagt. Bei Missbrauch der Berufsbezeichnung „Steuerberater“ besteht daneben die Möglichkeit einer Strafan-

zeige gemäß § 132a Abs. 1 Ziff. 2 StGB (bei ordnungswidriger unerlaubter Steuerrechtshilfe die Möglichkeit der Einleitung eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens gemäß §§ 160 ff. StBerG) durch die Finanzverwaltung.

In **sechs Fällen** wurden Unterlassungsansprüche gem. §§ 1 und 3 UWG i. v. m. §§ 4 und 5 UWG geltend gemacht sowie **strafbewehrte Unterlassungserklärungen** abgegeben.

In **vier Fällen** wurden die Wettbewerbsverletzer wegen Geringfügigkeit der Verletzung **belehrt** und für den Wiederholungsfall eine strafbewehrte Unterlassungserklärung angedroht. In **einem Fall** wurde in Folge wiederholten unerlaubten Tätigwerdens die verwirkte **Vertragsstrafe geltend gemacht**.

Durch die zuständigen Finanzämter wurden im Jahr 2018 **153 Fälle** wegen des Verdachts der unbefugten Hilfeleistung in Steuersachen aufgegriffen.

In **3 Fällen** (2017 = 13) erfolgte die Einleitung eines Bußgeldverfahrens (§ 160 StBerG). Eine Untersagung nach § 7 StBerG wurde ausgesprochen.

Die Steuerberaterkammer Brandenburg bittet alle Mitglieder, weiterhin auf Fälle möglicher unerlaubter Steuerrechtshilfe hinzuweisen.

III. Berufsausbildung

1. Aufgaben der Kammer im Bereich der Ausbildung, Umschulung und Fortbildung

Die Steuerberaterkammer Brandenburg ist nach dem Berufsbildungsgesetz zuständige Stelle für die Ausbildung, Umschulung und Fortbildung im steuerberatenden Beruf. Zu den Aufgaben im Bereich der beruflichen Bildung gehören vor allem die Führung des gesetzlich vorgeschriebenen Verzeichnisses der Ausbildungsverhältnisse, die Beratung der Auszubildenden und Umschüler sowie die Abnahme von Zwischen-, Abschluss- und Fortbildungsprüfungen.

Ein weiterer Schwerpunkt waren auch im Berichtszeitraum wiederum Maßnahmen zur Gestaltung und Verbesserung der Rahmenbedingungen der beruflichen Bildung mit dem Ziel, die Aus- und Fortbildung in den Steuerberaterpraxen in quantitativer und qualitativer Hinsicht zu sichern und weiter zu entwickeln.

Zum Stichtag 31.12.2018 waren bei der Kammer insgesamt **271 Ausbildungsverhältnisse** im Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ registriert. Gegenüber dem Vorjahr entsprach dies einem Anstieg um 5,4 %. Neu eingetragen wurden insgesamt 129 Ausbildungsverhältnisse (Vorjahr: 131).

Vorzeitig gelöst wurden im Jahr 2018 25 Ausbildungsverhältnisse (2017: 34). Problematisch ist, dass in zunehmendem Maße Ausbildungsplätze infolge des Fehlens geeigneter Bewerber nicht besetzt werden können.

Der Anteil der Auszubildenden mit allgemeiner oder fachgebundener **Hochschulreife** beträgt **71,7 %**. Der Anteil der Auszubildenden mit Realschulabschluss beträgt 28,3 %.

Der Anteil der weiblichen Auszubildenden beträgt insgesamt 66,8 % (Vorjahr 72,90 %). Die Abschlussprüfungen im Sommer und im Winter 2018, an denen insgesamt 131 Prüflinge teilnahmen, haben erfreulicherweise 98 Prüflinge bestanden.

An drei überbetrieblichen Umschulungsmaßnahmen nahmen insgesamt 25 Umschüler teil.

Bei den Umfragen anlässlich der Abschlussprüfungen im Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ haben über 94,9 % der Auszubildenden angegeben, dass sie im steuerberatenden Beruf verbleiben, davon 63,5 % bei ihrem Arbeitgeber.

Die traditionell durch die Steuerberaterkammer Brandenburg organisierte Ausbildungsabschlussfeier erfreute sich auch im Jahr 2018 großer Beliebtheit und wurde von ca. 250 Gästen besucht. Ehrengast und Festrednerin waren die Staatssekretärin für Finanzen des Landes Brandenburg, Frau Daniela Trochowski.

2. Unterstützung der Kammermitglieder bei der Personalgewinnung durch Ausbildung

Ausgehend von den Handlungsempfehlungen des Strategieprojektes „Steuerberatung 2020“ der Bundessteuerberaterkammern und der Regionalkammern ist die

eigene Ausbildung des Mitarbeiternachwuchses ein wesentlicher Baustein der empfohlenen systematischen Personalgewinnung und -entwicklung anzusehen und

damit eine der Voraussetzungen für die zukunftsfähige Ausrichtung einer Kanzlei. Vor allem die folgenden Argumente verdeutlichen, dass Ausbildung eine lohnende Investition in die Zukunft ist.

Regelmäßig von den Teilnehmern der Abschlussprüfung durchgeführte Umfragen ergaben, dass mehr als 90 % der Auszubildenden mit ihrer Berufswahl und dem Verlauf der Ausbildung zufrieden sind.

Dementsprechend würden sie die Steuerfachangestelltenausbildung auch weiter empfehlen. Zudem verbleiben mehr als 80 % der ehemaligen Auszubildenden weiterhin im steuerberatenden Beruf, mehrheitlich sogar in der Ausbildungspraxis.

Zudem zeigt eine Studie des Bundesinstituts für Berufsbildung, dass sich die Ausbildung des eigenen Mitarbeiternachwuchses auch aus finanzieller Sicht lohnt. Zwar ist die Beschäftigung und Unterweisung eines Auszubildenden anfänglich zeitintensiv und verursacht zusätzliche Personal- und Sachkosten.

Demgegenüber steht bei gutem Ausbildungsverlauf aber eine positive Leistungsbilanz des Auszubildenden gegenüber. Bei einer späteren Übernahme eines Auszubildenden können Personalgewinnungskosten sowie Kosten für die Einarbeitung eingespart werden. Zudem ist die Gewinnung von Fachpersonal auf dem Arbeitsmarkt schwierig. Die Kammer unterstützt die ausbildungswilligen Kammermitgliedern mit zahlreichen Materialien bei der Durchführung von Schülerpraktika. Auf der Homepage finden sie

- die Ausbildungs- und Praktikumsstellenbörse,
- das Praktikantenpaket

und im Mitgliedergeschützten Bereich u. a.

- Vordrucke des Ausbildungsvertrages,
- Wichtige Hinweise zur Ausbildung,
- Online-Seminar für Ausbilder
- Hinweise zum berufsbegleitenden Unterricht.

3. Ausbildungsmarketing für die Steuerfachangestellten-Ausbildung

Steuerberater sind attraktive Arbeitgeber. Bedauerlicherweise nehmen Jugendliche, die auf der Suche nach Ausbildungsplätzen sind, den steuerberatenden Beruf und die bestehenden Aus- und Fortbildungsmöglichkeiten wenig wahr. Im Ranking der beliebtesten Ausbildungsberufe stehen Steuerfachangestellte im Bundesdurchschnitt

- **Internetportal www.mehr-als-du-denkst.de**

Auf dieser Website der Bundessteuerberaterkammer und der Steuerberaterkammern werden die Aus- und Fortbildungs-

auf Platz 20 von 324. Deshalb ist es wichtig, Jugendliche frühzeitig über die guten Karrierechancen im Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte“ zu informieren. Um den Ausbildungsberuf bekannt zu machen und die Mitglieder bei der Suche nach geeigneten Ausbildungsbewerbern zu unterstützen nutzt die Kammer zahlreiche Möglichkeiten.

möglichkeiten im steuerberatenden Beruf zielgruppenorientiert beworben.

- **Kammerhomepage/Mitteilungsblätter**

Neben Informationen zur Aus- und Fortbildung kann unter der Internetadresse der Steuerberaterkammer Brandenburg die Ausbildungs- und Praktikumsstellenbörse

genutzt werden. In den Mitteilungsblättern informieren wir regelmäßig unter der Rubrik „Aus- und Fortbildung“.

- **Informations- und Werbematerialien**

Für die Teilnahme an Berufsinformationsveranstaltungen, die Ansprache von Lehrern und Schülern stehen u. a. Flyer,

Banner, Plakate und eine PowerPoint-Präsentation zur Verfügung.

- **Wahrgenommene Termine im Rahmen des Ausbildungsmarketings**

Bei zahlreichen Veranstaltungen informieren Mitarbeiterinnen der Kammergeschäftsstelle über den Ausbildungsberuf. Dabei werden sie auch durch ehrenamtlich tätige Berufsangehörige unter Mitwirkung von Auszubildenden unterstützt. Folgende regionale Veranstaltungen wurden durch die Kammer bzw. ehrenamtliche Berufsangehörige wahrgenommen:

- BIZ Neuruppin – Vorstellung Beruf „StFA“ am 25.01.2018
- Youlab-Ausbildungsmesse in Oranienburg am 14.02.2018

- Stadtfest Vierlinden/Diedersdorf im September 2018
- Ausbildungsmesse in Senftenberg am 22.09.2018
- Ausbildungsmesse in Frankfurt/Oder im September 2018
- Messe Vocatium in Potsdam am 09.10. und 10.10.2018
- Ausbildungsmesse in Perleberg am 10.11.2018
- Messe parentum in Potsdam am 17.11.2018
- Praxistag der Oberschule Fredersdorf in Grünheide am 23.11.2018.

4. Qualitätssicherung und –entwicklung der beruflichen Bildung

Nach dem Berufsbildungsgesetz hat die Kammer als zuständige Stelle einen Berufsbildungsausschuss zu errichten. Diesem Ausschuss gehören je sechs Beauftragte der Arbeitgeber, der Arbeitnehmer sowie der Lehrer an berufsbildenden Schulen an, die Lehrer als beratende Stimme.

unterrichten und zu hören und hat die von der Kammer erlassenden Rechtsvorschriften zu genehmigen. Im Jahre 2018 trat der Berufsbildungsausschuss am 12.09.2018 zu seiner 28. Sitzung zusammen. Der Berufsbildungsausschuss befasste sich u. a. mit folgenden Tagesordnungspunkten:

Der Ausschuss ist in allen wichtigen Angelegenheiten der beruflichen Bildung zu

- Aktuelle Situation in der Berufsausbildung und der beruflichen

Fortbildung im Zuständigkeitsbereich der Steuerberaterkammer Brandenburg,

- Ergebnisse der Zwischenprüfung 2018 sowie der Abschlussprüfungen 2018,
- Ergebnisse der Fortbildungsprüfungen 2018 zum/zur Steuerfachwirt/in,
- Ergebnisse der Fortbildungsprüfung Fachassistent/in Lohn und Gehalt 2017/18,
- Beschluss über die Prüfungstermine 2019,
- Durchführung von Fortbildungsprüfungen zum/zur Fachassistent/in Rechnungswesen und Controlling.

- **Ausbildungskonferenz der Bundessteuerberaterkammer am 13.03.2018**

Am 13.03.2018 diskutierten 60 Vertreter der Steuerberaterkammern über aktuelle Themen der Aus- und Fortbildung. Seitens der Steuerberaterkammer Brandenburg nahmen an der Ausbildungskonferenz das

- **Beratung von Ausbildenden, Ausbildern und Auszubildenden**

Die Steuerberaterkammer Brandenburg überwacht als zuständige Stelle die Durchführung der Berufsausbildung und Umschulung und fördert diese durch Beratung der an der Berufsbildung beteiligten Personen.

In vielen persönlichen und telefonischen Einzelgesprächen wurden Berufsbildungsfragen mit Auszubildenden und Ausbildern erörtert. Hinzu kam die regelmäßig anfallende Beantwortung schriftlicher Anfragen.

Für Vermittlungsgespräche, die die Ausbildungsverträge in bestimmten Fällen vorschreiben, stehen u. a. auch nebenberufliche Ausbildungsberater im Sinne des Berufsbildungsgesetzes zur Verfügung.

Über die Sitzungen des Berufsbildungsausschusses berichten wir regelmäßig in den Mitteilungsblättern der Steuerberaterkammer, zuletzt im Mitteilungsblatt 03/2018 unter Tz. 38.

Aktuelle Stimmungsbilder erhalten wir beispielsweise durch regelmäßig durchgeführte Umfragen unter den Auszubildenden, die wir auch regelmäßig in den Mitteilungsblättern veröffentlichen.

zuständige Vorstandsmitglied, Frau Steuerberaterin Manuela Stark und der Kammergeschäftsführer, Herr Lars Kämpfert, teil.

Unter dem Titel „10 Fragen rund um die Steuerfachangestellten-Ausbildung“ steht ein Online-Seminar zur Verfügung, das Praxisinhaber und Ausbilder in den Kanzleien über die rechtlichen und formellen Themen ebenso informiert wie über zeitgemäße Möglichkeiten zur Gewinnung geeigneter Ausbildungsbewerber.

Zudem werden berufs- und arbeitspädagogische Anregungen für die erfolgreiche Ausbildung vom ersten Tag bis zur Abschlussprüfung gegeben. Berufsangehörigen, die noch nicht ausbilden, wird mit diesem Seminar zugleich verdeutlicht, dass die Aufnahme von Auszubildenden in das Kanzleiteam eine in vielerlei Hinsicht lohnende Sache ist.

Das Seminar ist im mitgliedergeschützten Bereich der Kammerhomepage unter

[www.stbk-brandenburg.de/Mitglieder/Online Seminare für Praktiker](http://www.stbk-brandenburg.de/Mitglieder/Online_Seminare_für_Praktiker)

eingestellt

- **Zusammenarbeit mit den Berufsschulen und Umschulungsträgern**

Qualifizierter und berufsbezogener Berufsschulunterricht bildet die Voraussetzung für eine gute Ausbildung im Rahmen des Dualen Ausbildungssystems. Gemeinsam mit den Steuerberaterverbänden wurde den Fachlehrern wiederum die unentgeltliche Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen angeboten.

Im Land Brandenburg wird an den Oberstufenzentren Cottbus, Ostprignitz-Ruppin und Potsdam die Berufsschulausbildung durchgeführt.

In Potsdam, Cottbus und Ostprignitz-Ruppin erfolgte das mit Beginn des Schuljahres 2018 mit zwei Berufsschulklassen.

- **Schulbegleitender Unterricht**

Der schulbegleitende Unterricht wird seit vielen Jahren erfolgreich für Auszubildende des ersten, des zweiten und des dritten Ausbildungsjahres angeboten und durchgeführt. Daneben werden in Vorbereitung auf die Zwischenprüfungen und die schriftliche Abschlussprüfung Crashkurse angeboten. Diese Seminare werden von einem bewehrten Dozententeam vorbereitet und durchgeführt.

Insgesamt haben im Jahre 2018 **217 Auszubildende und Umschüler** an den durch die Kammer angebotenen prüfungsvorbereitenden und schulbegleitenden Seminaren teilgenommen.

Zu auftretenden Problemen erfolgen regelmäßig Konsultationen zwischen der Kammergeschäftsstelle und den Oberstufenzentren.

Durch die Oberstufenzentren werden auch regelmäßig Informationsveranstaltungen für Ausbilder angeboten und durchgeführt, an denen auch Vertreter der Steuerberaterkammer teilnehmen.

Auch zu den Maßnahmeträgern im Bereich der überbetrieblichen Umschulung steht die Kammer in Kontakt.

Am 27.01.2018 hat die Steuerberaterkammer Brandenburg für alle Auszubildenden ein Seminar zum „Datenschutz“ mit Schwerpunkt der Datenschutzgrundverordnung kostenlos angeboten, welches von 35 Auszubildenden besucht wurde.

Auch die vor Beginn des jeweils neuen Ausbildungsjahres durch den Steuerberaterverband Berlin-Brandenburg angebotenen gebührenfreien Seminare für „Auszubildungsanfänger“ sind sehr gut geeignet, den neuen Auszubildenden einen Überblick über den Inhalt des Berufs zu geben und ihnen grundlegende Begriffe und fachliche Zusammenhänge zu erklären.

5. Durchführung von Abschluss- und Fortbildungsprüfungen

- **Steuerfachangestelltenprüfung**

Für die Abnahme der Zwischen- und der Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ werden durch die Steuerberaterkammer Brandenburg Prüfungsausschüsse berufen. Insgesamt sind **6** Ausschüsse tätig, für die zusammen rund **44** Arbeitgeber-, Arbeitnehmer- und Lehrervertreter als ordentliche bzw. stellvertretende Mitglieder berufen sind.

Die Abschlussprüfungen werden im Winter und im Sommer durchgeführt, die Zwischenprüfung erfolgt einmal jährlich jeweils im Frühjahr.

Prüfungsaufgaben für die schriftlichen Abschlussprüfungen werden bundeseinheitlich zentral erstellt und durch die zuständigen Gremien der Kammer beschlossen.

- **Fortbildungsprüfung zum/zur Steuerfachwirt/in**

Für die Abnahme der Fortbildungsprüfung zum/zur Steuerfachwirt/in sind ebenfalls Prüfungsausschüsse berufen. Für diese Prüfung besteht ein Prüfungsverband aller Steuerberaterkammern im Bundesgebiet. Die Prüfungsaufgaben werden in einem gemeinsamen Prüfungsausschuss vorbereitet. Die schriftliche Prüfung wird einmal jährlich im Dezember durchgeführt.

Zu der im Jahre 2018/19 zum 23. Mal durchgeführten Fortbildungsprüfung hatten sich **31** Teilnehmer angemeldet, von denen **28** an der schriftlichen Prüfung teilnahmen. Nach Abschluss der mündlichen Prüfungen im April 2019 haben **19** Teilnehmer die Fortbildungsprüfung bestanden. Das entspricht einer Bestehensquote von **68 %** (Vorjahr: 79 %).

- **Fortbildungsprüfung zum/zur Fachassistent/in Lohn und Gehalt**

Von den Steuerberaterkammern wird eine weitere Fortbildungsprüfung für Mitarbeiter in den Steuerberaterpraxen angeboten, nämlich zum/zur Fachassistent/in Lohn und Gehalt. Im Herbst 2018 wurde zum 4. Mal die Fortbildungsprüfung im Kammerbereich durchgeführt.

Hierzu hatten sich 7 Teilnehmer angemeldet, von denen 7 Teilnehmer an der schriftlichen Prüfung teilnahmen. Nach Abschluss der mündlichen Prüfung im Dezember 2018 haben 4 Teilnehmer die Fortbildungsprüfung bestanden. Das entspricht einer Bestehensquote von 57,1% (Vorjahr: 78 %).

6. Berufliche Fortbildung für Kammermitglieder

Im Berichtszeitraum wurden 7 Seminar- bzw. Vortragsveranstaltungen durch die Steuerberaterkammer Brandenburg durchgeführt, an denen 330 Personen teilnahmen.

Die Themen umfassten u. a. das Gebührenrecht und steuerliche Themen. Die Seminarveranstaltung am 15.01.2018, die wir kostenfrei für unsere Mitglieder anboten, beschäftigte sich mit dem Thema „Geldwäsche“. 71 Teilnehmer erhielten Informationen und Hinweise für die berufliche Praxis.

Am 27.09.2018 besuchten 132 Teilnehmer das Seminar mit der Problematik „Kassen im Steuerrecht“. Darüber hinaus wurde den Kammermitgliedern ein zweistündiges Seminar der DWS-Online-GmbH zum Thema „Geldwäsche“ kostenfrei angeboten, welches jederzeit auf der Kammerhomepage abgerufen werden kann.

Ebenfalls zum Thema „Datenschutzgrundverordnung“ wurde ein Seminar der DWS-Steuerberater-Online für Kammermitglieder kostenfrei auf der Kammerhomepage eingestellt.

IV. Zusammenarbeit und Kontakte

1. Bundessteuerberaterkammer und Steuerberaterkammern

Zu den anderen Steuerberaterkammern und der Bundessteuerberaterkammer mit Sitz in Berlin bestehen enge Kontakte. Die Bundessteuerberaterkammer vertritt die Steuerberaterkammern in allen die Gesamtheit der Berufsangehörigen berührenden Angelegenheiten gegenüber den zuständigen Gerichten, Behörden oder Organisationen auf Bundesebene.

In den jeweils zweimal jährlich stattfindenden Bundeskammerversammlungen wurde die Kammer Brandenburg durch den Präsidenten, einem Vorstandsmitglied und der Geschäftsführung vertreten. Des Weiteren kam es zu gesonderten Zusammenkünften der Präsidenten der regionalen Steuerberaterkammern.

Um gezielt und effektiv für die Interessen des steuerberatenden Berufs eintreten zu können, unterhält die Bundessteuerberaterkammer in Brüssel ein Verbindungsbüro und pflegt intensiven Kontakt zu den europäischen Institutionen. Sie begleitet aktiv berufs- und steuerrechtlich relevante Entscheidungsprozesse und gibt Stellungnahmen zu wichtigen Vorhaben ab.

Um steuerpolitische Vorhaben, die in Brüssel beschlossen werden und Auswirkungen auf den Berufsstand haben, aktiv zu begleiten, engagiert sich die Bundessteuerberaterkammer in der europäischen Steuerberaterorganisation „European Tax Adviser Federation AISBL“ (ETAF) mit Sitz in Brüssel, die mehr als 230.000 Berufsangehörige aus Deutschland, Frankreich und Italien vereint.

Darüber hinaus ist die Bundessteuerberaterkammer Mitglied in der International Fiscal Association (IFA) und seit 2016 beobachtendes Mitglied der „European Federation of Accountants and Auditors für SMEs“ (EFAA), die sich vorwiegend auf die Vertretung der Interessen kleinerer und mittlerer Praxen und deren Mandanten (KMUs bzw. SMEs) konzentriert.

Eine enge Zusammenarbeit mit den österreichischen und schweizerischen Berufsorganisationen, der Kammer für Wirtschaftstreuhänder in Wien und dem EXPERTsuisse in Zürich. Im Oktober 2016 wurde die Bundessteuerberaterkammer zusammen

mit 40 anderen Organisationen, Unternehmen und Einzelpersonen erstmals Mitglied der MwSt.-Expertengruppe, die die EU-Kommission bei den Vorbereitungen von Rechtsakten und anderen umsatzsteuerpolitischen Initiativen berät.

Die Bundessteuerberaterkammer ist zudem Mitglied des EU-Mehrwertsteuerforums. Beide Gremien haben besonderen Einfluss auf die Mehrwertsteuerpolitik der EU.

Im Weiteren wirken Kolleginnen und Kollegen aus unserem Kammerbezirk in den Fachausschüssen der Bundessteuerberaterkammer mit.

Ausschuss „Sozialversicherungsbeitragsrecht, Lohnsteuer“

Steuerberaterin Sabine Ziesecke

Ausschuss „Verfahrens-/Steuerhaftrecht“

Prof. Dr. Musil (Juristische Fakultät der Universität Potsdam).

Durch die Mitwirkung in den Ausschüssen und Arbeitskreisen besteht die Möglichkeit der Einflussnahme auf bundesweite Entwicklungen.

Über die Arbeit im Vorstand der Kammer, den Bundeskammerversammlungen und Fachausschüssen berichten wir regelmäßig in unseren Kammermitteilungen und im mitgliedergeschützten Informationsbereich unserer Homepage. Dort ist auch eine Übersicht über die von der Bundessteuerberaterkammer wahrgenommenen Termine eingestellt.

2. Deutsches Wissenschaftliches Institut der Steuerberater e.V.

Die Steuerberaterkammer Brandenburg ist kooperatives Mitglied des Deutschen Wissenschaftlichen Instituts der Steuerberater e.V., Berlin. Zu den Aufgaben des Instituts gehören insbesondere die fachwissenschaftliche Förderung der Berufsarbeit der Kammermitglieder sowie die gutachterliche Vorbereitung von Stellungnahmen zur Steuer- und Finanzgesetzgebung.

Zur Unterstützung der Berufsangehörigen wird ein Gutachtendienst unterhalten. Bereits zum Festpreis von 250,00 EUR kann eine „Second opinion“ und zum Festpreis von 450,00 EUR ein Kurzgutachten eingeholt werden (www.dws-institut.de). Im Februar 2007 wurde am DWS-Institut ein wissenschaftlicher Arbeitskreis für Berufsrecht konstituiert. Um aktuellen berufsrechtlichen Fragen ein Forum zu geben, wird regelmäßig, meist jährlich, eine Fachtagung veranstaltet.

Praktische Unterstützung bei der Berufsausübung in Form von Arbeitshilfen und Seminaren leisten die Tochtergesellschaften DWS-Verlag GmbH und DWS-Steuerberater-Online-GmbH.

Die DWS-Steuerberater-Online-GmbH hat Online-Seminare für Ausbilder sowie zum Thema „Geldwäsche“, „Datenschutzgrundverordnung“ und „Gebührenrecht“ entwickelt, die wir für unsere Mitglieder kostenlos im mitgliedergeschützten Bereich auf unserer Homepage bereitgestellt haben.

Über das breit gefächerte Seminarangebot können sich die Kammermitglieder auf der Homepage www.dws-steuerberater-online.de informieren.

3. Zusammenarbeit mit anderen berufsständischen Einrichtungen

Steuerberaterverband Berlin-Brandenburg e. V. und Berlin-Brandenburger Verband der Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer e.V.

Traditionell gute Kontakte bestehen zum Steuerberaterverband Berlin-Brandenburg e. V. und zum Berlin-Brandenburger Verband der Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer e. V..

Am alljährlichen Klimagespräch der Steuerberaterkammer Brandenburg mit der Finanzverwaltung wie auch an der Ausbildungsabschlussfeier und der feierlichen Bestellung neuer Berufskollegen nahmen Vertreter beider Steuerberaterverbände teil.

DATEV eG

Für den Berufsstand ist die DATEV eG ein wichtiger Partner. Das Bindeglied zwischen der Genossenschaft und dem Berufsstand bildet der Beirat der DATEV eG.

Unser Kammerbezirk wurde durch den Präsidenten, Herrn Reinhard Meier, im Beirat vertreten.

DATEV-Vertreter sind die Kammermitglieder Toni Boche, StB; Martin Fürsattel, StB sowie Dr. Stephan Knabe, StB, WP.

Versorgungswerk der Steuerberater im Land Brandenburg

In den Mitteilungsblättern der Steuerberaterkammer Brandenburg wurde regelmäßig über die Entwicklung des Steuerberaterversorgungswerkes berichtet. Im Vorstand

des Steuerberaterversorgungswerkes ist die Steuerberaterkammer durch deren Präsidenten, Herrn Reinhard Meier, vertreten.

Wirtschaftsprüferkammer

Zur Landesgeschäftsstelle Brandenburg der WPK bestehen langjährige kollegiale Kontakte. Einmal jährlich findet ein Erfahrungsaustausch statt.

Notarkammer

Auch im Jahre 2018 wurde die gemeinsame Zusammenarbeit mit der Notarkammer des Landes Brandenburg zu steuerlichen Themen fortgesetzt.

4. Kontakte zur Finanzverwaltung

Das Verhältnis zur Finanzverwaltung kann auch im Jahre 2018 als sachlich und konstruktiv betrachtet werden. Regelmäßig fanden Gespräche des Vorstandes und der Geschäftsführung mit der Steuerabteilungsleiterin und dem zuständigen Refe-

ratsleiter im Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg statt. Ausdruck der Wertschätzung der Angehörigen des steuerberatenden Berufs im Land Brandenburg waren die Teilnahme des Finanzministers und der Staatssekretärin

an der feierlichen Bestellung der Steuerberater sowie der Ausbildungsabschlussfeier.

Das auch im Jahre 2018 fortgesetzte Klimagespräch mit Vertretern der Steuerabteilung im Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg und allen Finanzamtsvorstehern war ein wichtiger Beitrag zum Erhalt eines guten Gesprächsklimas zwischen Berufsstand und Finanzverwaltung.

Im Rahmen des Klimagesprächs, zu welchem der Vorstand auch wiederum Vertreter unserer beiden Steuerberaterverbände begrüßen konnte, wurden aktuelle Fragen und Probleme mit dem Ziel erörtert, konstruktive und vernünftige Lösungen für beide Seiten zu finden.

5. Zusammenarbeit mit Organisationen der Wirtschaft

Die Zusammenarbeit mit den Industrie- und Handelskammern sowie den Handwerkskammern wurde auch im Jahr 2018 fortgesetzt. Steuerberater sind in Ausschüssen der Wirtschaftskammern tätig bzw. nahmen an verschiedenen Veranstaltungen der Wirtschaftskammern des Landes Brandenburg zu steuerlichen Themen teil.

Ein Höhepunkt war dabei wieder der gemeinsame Jahresempfang aller Wirtschafts- und Freiberuflerkammern des Landes Brandenburg. Die Steuerberaterkammer Brandenburg führte zudem erneut Fortbildungsveranstaltungen mit den IHK und den HWK zu steuerlichen Themen durch.

6. Öffentlichkeitsarbeit Kontakte

Ziel unserer Öffentlichkeitsarbeit ist die Information über das Berufsbild des Steuerberaters und sein Dienstleistungsangebot. Im Jahr 2018 konnten wir uns mit **156** Presseveröffentlichungen zu steuerlichen Themen in den Printmedien des Landes Brandenburg präsentieren. Weiterer Bestandteil unserer Öffentlichkeitsarbeit waren die Teilnahme an Ausbildungsmessen, verschiedenen Veranstaltungen der Industrie- und Handelskammern und der Handwerkskammern sowie die Durchführung unserer Ausbildungsabschlussfeier für Auszubildende sowie die Überreichung der Bestellungsurkunden für neu bestellte Berufskollegen in feierlicher Form.

Gerade die Durchführung gemeinsamer Veranstaltungen mit den Industrie- und Handelskammern sowie den Handwerkskammern des Landes Brandenburg zu praktischen Fragen des Steuerrechts und weiterer Themengebiete waren gute Gelegenheiten, gewerbliche Unternehmen und Betriebe über das Leistungsspektrum des steuerberatenden Berufs zu informieren.

Als Mitglied des Vereins „Steuerforum“ leistet die Steuerberaterkammer Brandenburg einen Beitrag zum Gedankenaustausch zwischen Finanzverwaltung, Wissenschaftlern und Praktikern zu steuerlichen Themen.

Finanziell unterstützt haben wir die Initiative „www.experten-die-sich-lohnen.de“, innerhalb der die beiden Steuerberaterkammern in Brandenburg und Berlin sowie

der Steuerberaterverband Berlin-Brandenburg eine gezielte Öffentlichkeitsarbeit für den steuerberatenden Beruf betreiben. In den Mitteilungsblättern wurde regelmäßig darüber berichtet.

7. Zusammenarbeit mit der polnischen Steuerberaterkammer in Zielona Góra

Seit vielen Jahren bestehen sehr gute Beziehungen zwischen der Steuerberaterkammer Brandenburg und der polnischen Kollegialkammer in Zielona Góra. Anlässlich regelmäßiger Treffen, die einmal im Jahr stattfinden, informieren wir uns

gegenseitig mit den polnischen Vorstandskollegen über die Situation der Berufsstände in Deutschland und Polen. So wurde im Jahr 2018 eine gemeinsame Seminarveranstaltung besprochen, die im Jahr 2019 stattfinden wird.

Steuerberaterkammer Brandenburg
Der Vorstand

Potsdam, den 30. Juni 2019